

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kommunalbeschaffung Handels GmbH folgend (Kommunalbeschaffung)

Kommunalbeschaffung Handels GmbH, Sitz: A-6384 Waidring., Dorfstraße 12, Geschäftsführer Walter Steiger, Mario Foidl; AGB Fassung/Version: 01.04.2021;

## 1 Leistungen Kommunalbeschaffung

### 1.1 Fahrzeugnutzung

Kommunalbeschaffung stellt dem Kunden den in Punkt 2 der Fahrzeugüberlassungsbedingungen (FÜB-NB) beschriebenen Fahrzeugtyp während der Vertragslaufzeit zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

#### 1.1.1 Personelle Nutzungsberechtigung

Handelt es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person, ist der Kunde selbst, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner sowie nahe Familienangehörige (z. B. Kinder, Geschwister etc.) zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verband, einen Verein oder eine Firma, sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der entsprechenden Institution zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt.

Generell muss jeder Nutzer des Fahrzeugs im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies muss und kann nur durch den Kunden überprüft werden.

#### 1.1.2 Räumliche Nutzungsberechtigung

In folgenden Ländern dürfen Kommunalbeschaffung -Fahrzeuge bei Mitführung der grünen Versicherungskarte genutzt werden:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz;

#### 1.1.3 Sachliche Nutzungsberechtigung

Die jährlich zulässige Freilaufleistung gemäß Punkt 3 des FÜB-NB gilt entsprechend folgenden Maßgaben:

Die täglich zulässige Laufleistung errechnet sich aus der vereinbarten jährlich zulässigen Freilaufleistung gemäß Punkt 3 der Fahrzeugüberlassungsbedingungen dividiert durch 360.

Die monatlich zulässige Laufleistung errechnet sich aus der vereinbarten jährlich zulässigen Freilaufleistung gemäß Punkt 3 der Fahrzeugüberlassungsbedingungen dividiert durch 12.

Die gemäß Punkt 3 der Fahrzeugüberlassungsbedingungen vereinbarte jährlich zulässige Freilaufleistung darf keinesfalls um mehr als 5.000 km jährlich (sog. maximale Laufleistung) überschritten werden. Die tägliche und monatliche maximale Laufleistung errechnet sich entsprechend der obigen Formeln zur täglich und monatlich zulässigen Freilaufleistung.

Das Fahrzeug darf nur im Rahmen des üblichen Gebrauchs, der Bestimmungen der Fahrzeugüberlassungsbedingungen, der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, der technischen Möglichkeiten des Fahrzeugs und nicht zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests verwendet werden.

### 1.2 Sonstige Leistungen

Folgende Dienstleistungen und Aufwendungen sind neben der Fahrzeugnutzung nach Ziffer 1.1 AGB im monatlichen Nutzungsentgelt wenn angeführt enthalten:

- Fahrzeugversicherung
  - Haftpflicht mit Deckungssumme von € 15 Mio. für Personen-, Sach- & Vermögensschäden; jedoch max. € 8 Mio. je geschädigter Person
  - Vollkasko mit Eigenbeteiligung des Kunden von € 500,- oder
  - Teilkasko mit Eigenbeteiligung des Kunden von € 300,-
- Finanzierung der Fahrzeuge
- Überführung der Fahrzeuge zum Kommunalbeschaffung Liefer-Auslieferungspartner
- Zulassung der Fahrzeuge auf Kommunalbeschaffung gem. Kostenaufstellung
- Kfz-Steuer
- Kurzgutachten bei Fahrzeugrückgabe
- Schadensteuerung und -abwicklung

Bei der Fahrzeugversicherung handelt es sich nicht um eine Dienstleistung von Kommunalbeschaffung. Die Unterlagen der vom Kunden gewählten Versicherung gem. NÜV-NV können jederzeit nach Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

### 1.3 Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“

Bei der Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“ handelt es sich um eine entgeltpflichtige Leistung der Kommunalbeschaffung. Sofern der Kunde sich für diese Leistung entscheidet (s. Punkt 7 FÜB-NB), hat er im Falle eines Kasko-Schadens weder einen merkantilen Minderwert (s. Ziffer 2.6 AGB) noch einen Malus-Aufschlag (s. Ziffer 2.1.2.2 AGB) zu zahlen. Diese Regelung gilt ab dem Tag des Abschlusses nur für zukünftig eintretende Kasko-Schäden. Das Entgelt für diese Leistung beträgt monatlich € 30,- brutto. Dieses wird monatlich, mit dem Nutzungsentgelt nach Punkt 5 des FÜB-NB, vom Konto des Kunden abgebucht.

### 1.4 Haftung und Gewährleistung

#### 1.4.1 Ansprüche gegen Kommunalbeschaffung

Kommunalbeschaffung haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für Ansprüche

- auf Überlassung der Nutzung des Fahrzeugs.
- aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- wegen Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kommunalbeschaffung beruhen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen Kommunalbeschaffung, insbesondere wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs, sind ausgeschlossen. Es wird der Verzicht festgelegt auf die Geltendmachung von Ansprüchen eines Ersatzfahrzeuges sowie des Verdienstentganges gegen Kommunalbeschaffung.

#### 1.4.2 Abtretung von Ansprüchen

Kommunalbeschaffung tritt sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) des Fahrzeugs an den Kunden ab. Nach näherer Bestimmung des § 922 ff. ABGB sind dies insbesondere das Recht,

1. Erfüllung des Vertrages zu verlangen,
2. von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
3. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Der Kunde nimmt die Abtretung an.

#### 1.4.3 Durchsetzung von Ansprüchen

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) direkt an Kommunalbeschaffung zu leisten sind. Zu diesem Zweck bevollmächtigt und beauftragt Kommunalbeschaffung den Kunden, alle der Kommunalbeschaffung zustehenden Ansprüche aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Service, positiver Forderungsverletzung, Verzug usw. gegenüber dem Lieferanten fristgerecht auf Kosten des Kunden geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, Kommunalbeschaffung umfassenden und unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) zu informieren.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- und Serviceansprüchen, Ansprüchen wegen Verzugs oder positiver Forderungsverletzung usw. entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, das vereinbarte Nutzungsentgelt an Kommunalbeschaffung zu zahlen oder von einer anderen Verpflichtung dieses Vertrags.

#### 1.4.4 Erfüllung des Vertrages

Verlangt der Kunde Erfüllung durch Beseitigung des Mangels (Verbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird Kommunalbeschaffung den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen. Verlangt der Kunde Erfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Austausch) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für Kommunalbeschaffung gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs in Besitz zu nehmen. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln.

#### 1.4.5 Minderung

Erklärt der Kunde die Minderung und ist der Lieferant (Hersteller bzw. Lieferhändler) zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder wird hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet Kommunalbeschaffung auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Nutzungsentgelte unter Berücksichtigung bereits gezahlter Nutzungsentgelte neu.

#### 1.4.6 Rücktritt

Erklärt der Kunde aufgrund eines Sachmangels am Fahrzeug den Rücktritt und ist der Lieferant (Hersteller bzw. Lieferhändler) zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Nutzungsentgelts an Kommunalbeschaffung. Die Fahrzeugüberlassungsbedingungen wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Kunden umfasst die gezahlten Nutzungsentgelte zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen von Kommunalbeschaffung für die in der Fahrzeugüberlassungsbedingungen zusätzlich eingeschlossenen sonstigen Leistungen sowie ein Ausgleich für die Zur-Verfügung-Stellung des Fahrzeugs und den ersparten Kapitaleinsatz beim Kunden abgezogen.

Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß den Ziffern 1.1.3, 2.5.2 und 2.6 AGB seitens Kommunalbeschaffung unberührt, soweit diese Ansprüche nicht auf dem gewährleistungspflichtigen Mangel beruhen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kommunalbeschaffung Handels GmbH (Kommunalbeschaffung)

## 2 Pflichten Kunde

### 2.1 Nutzungsentgelt

#### 2.1.1 Fälligkeit

Das erste Nutzungsentgelt ist am Tag der Übernahme fällig, die weiteren Nutzungsentgelte an den entsprechenden Tagen der Folgemonate, z. B. bei Übernahme am 2. Januar am jeweils 2. Tag der Folgemonate. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden bei Privatkunden 6% Verzugszinsen vereinbart. Bei Unternehmern gelten die Verzugszinsen laut UGB.

#### 2.1.2 Anpassung

##### 2.1.2.1 Allgemein

Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Mehrwertsteuer, die Versicherungssteuer, die Kfz-Steuer oder sonstige Kosten, die Kommunalbeschaffung nicht beeinflussen kann, ändern, so behält sich Kommunalbeschaffung das Recht vor, die Rate mit sofortiger Wirkung um den Änderungsbetrag anzupassen. Ändert sich das Entgelt für die Leistungen nach Ziffer 1.2 AGB, so behält sich Kommunalbeschaffung das Recht vor, die Rate zum Fahrzeugtausch und im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls mit dem Ersatz des Fahrzeuges um den Änderungsbetrag anzupassen.

##### 2.1.2.2 Bonus-/Malusregelung

a) Die monatlichen Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslage erhöhen sich im Falle eines durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer ganz oder teilweise verschuldeten Versicherungsschadens beginnend mit dem nach dem Unfallereignis nächst fälligen monatlichen Nutzungsentgelt um 20,00 € für die Laufzeit von 12 Monaten. Diese Regelung gilt nicht beim Teilkassoschaden „Kommunalbeschaffungsschaden“.

b) Sollten der Kunde oder ein anderer Fahrzeugführer während der Laufzeit aus lit. a) einen zweiten Versicherungsschaden ganz oder teilweise verschulden, erhöhen sich die monatlichen Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslage mit dem nach dem Unfallereignis nächst fälligen monatlichen Nutzungsentgelt um 40,00 € für die Laufzeit von 12 Monaten. Die nach lit. a) geschuldete Erhöhung erlischt im selben Zuge.

c) Ein weiterer, dritter durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer ganz oder teilweise verschuldeter Versicherungsschaden während der Laufzeit nach lit. b) begründet für Kommunalbeschaffung das Recht, entweder das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen oder den Kunden zu verpflichten, für die ihm im Rahmen des FÜB-NB überlassene Fahrzeuge eine eigene Fahrzeugvollversicherung abzuschließen.

d) Im Falle einer eigenen Fahrzeugvollversicherung des Kunden ist dieser verpflichtet, (1.) unverzüglich nach Kenntnis eine Fahrzeugvollversicherung nach Maßgabe und Umfang von lit. e) abzuschließen, (2.) den Abschluss dieser binnen fünf Werktagen ab Kenntnis bzw. für Folgefahrzeuge fünf Werktage vor dem Übergabedatum durch Übersendung einer Versicherungsdoppelkarte bzw. einer eVB-Nummer nachzuweisen, (3.) binnen 14 Tagen ab Übergabedatum bzw. Versicherungsbeginn Kommunalbeschaffung eine Kopie der Versicherungspolize zu übersenden und (4.) das Versicherungsverhältnis für die gesamte Dauer des FÜB-NB bzw. bis zur ordnungsgemäßen Fahrzeugrückgabe an Kommunalbeschaffung aufrecht zu erhalten.

Sollte die Versicherungsdoppelkarte bzw. die eVB-Nummer nicht binnen der vorgenannten Frist bei Kommunalbeschaffung vorliegen, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die nach Verstreichen der Frist bis zum nachweislichen Eingang der Versicherungsdoppelkarte bzw. der eVB-Nummer bei Kommunalbeschaffung durch die betriebsbedingte Nutzung des Fahrzeugs entstanden sind und für die keine Versicherung aufkommt.

e) Gemäß diesem Vertrag hat der Kunde das jeweilige Fahrzeug (1.) Haftpflicht-, (mit unbegrenzter Deckung für Personen- und Sachschäden), Teilkasko- (maximale Eigenbeteiligung von € 300,-) und Vollkaskoversichert (maximale Eigenbeteiligung von € 500,-) zu versichern und (2.) den Versicherer anzuweisen, Kommunalbeschaffung uneingeschränkt Auskunft über den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses sowie etwaige Prämienrückstände zu erteilen, binnen 24 Stunden ab Kenntnis unaufgefordert Mitteilung zu machen, sobald der Versicherungsschutz erlischt und die entsprechende Verpflichtungserklärung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

Für den Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers erkennt der Kunde bereits jetzt seine Schadensersatzverpflichtung bzgl. anlässlich des Betriebs des Fahrzeugs entstandenen Schäden (Sach- und Personenschäden) gegenüber Kommunalbeschaffung an und stellt Kommunalbeschaffung von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

f) Stellt ein anerkannter Sachverständiger oder ein Fahrzeugbewerter oder eine Sachverständigenorganisation bei Fahrzeugrückgabe einen Versicherungsschaden an dem überlassenen Fahrzeug fest, welcher durch den Kunden nicht vorab gemeldet wurde, und muss zur Regulierung dieses Schadens, der dem Kunde durch die Fahrzeugüberlassungsbedingungen zur Verfügung gestellte Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Teilkassoschaden „Glasschaden“), so ist der Kunde verpflichtet, für jeden nicht auf einen einheitlichen Unfallsachverhalt zurückzuführenden Schaden, je eine Maluspauschale in Höhe von 300,00 € zzgl. der fälligen Selbstbeteiligung an Kommunalbeschaffung zu zahlen. Dem Kunden bleibt die Einholung eines Gegengutachtens ausdrücklich vorbehalten. Diese Maluspauschale/n werden mit

Übersendung der Rechnung durch Kommunalbeschaffung fällig. Durch diese Malusregelung sind bis zu zwei durch den Kunden nicht angezeigte Einzelschäden abgedeckt. Im Falle eines dritten

nachweisbaren Einzelschadens, ist Kommunalbeschaffung nach ihrer Wahl zur fristlosen Kündigung des FÜB-NB berechtigt,

g) ohne dass hierdurch die Regelung für den ersten und zweiten Schaden und die diesbezüglichen Ansprüche der Kommunalbeschaffung berührt werden. Alternativ kann Kommunalbeschaffung nach Maßgabe von Ziffer 2.1.2.2 d) und e) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Kunden auch verlangen, dass dieser selbst für eine nahtlose Fahrzeugversicherung auf seine Kosten Sorge trägt. Auch im Falle eines dritten nicht gemeldeten Unfallschadens hat sich der Kunde hieran mit einer Maluspauschale von 300,00 € zzgl. der fälligen Selbstbeteiligung zu beteiligen.

h) Solange der Versicherungsschutz (Haftpflicht-/Kasko- und Vollkaskoversicherung) durch den Kunden nicht nachgewiesen ist, wird hierdurch im Hinblick auf das zu beachtende Pflichtversicherungsgesetz ein Zurückbehaltungsrecht von Kommunalbeschaffung bezüglich des dem Kunden vertraglich zu übergebenden Fahrzeugs begründet, ohne dass hierdurch die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes ruht oder entfällt.

i) Der Kunde tritt sämtliche das überlassene Fahrzeug betreffende und ihm aus dem selbst begründeten Versicherungsverhältnis zustehenden Regulierungsansprüche für Kasko-Schäden - soweit rechtlich zulässig - an Kommunalbeschaffung ab. Kommunalbeschaffung nimmt die Abtretung an.

j) Sollte aus vorgenannten Gründen der Kunde verpflichtet sein, auf seine Kosten ein Versicherungsverhältnis zu begründen, entfallen die in dem Nutzungsentgelt enthaltenen Versicherungskosten stichtagsbezogen mit der Neubegründung des Versicherungsverhältnisses durch den Kunden.

#### 2.1.3 Abrechnung

Die Abrechnung des Nutzungsentgelts zum Vertragsende erfolgt taggenau auf den Tag der Fahrzeugrückgabe bezogen.

#### 2.1.4 SEPA-Basislastschrift/Firmenlastschriftverfahren; Verkürzung der Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification)

Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Basislastschriftverfahren/Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Kunde eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Bei wiederkehrenden Leistungen mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Kommunalbeschaffung verursacht wurde.

## 2.2 Fahrzeugnutzung, Fahrzeugwartung und Fahrzeugreparaturen

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln und alle für die Fahrzeugnutzung maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrzeug darf nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden. Der verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs ist vom Kunden vor jeder Nutzung zu kontrollieren. Die Nutzung eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs ist untersagt.

Der Kunde hat rechtzeitig vor Erreichen der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsintervalle Kommunalbeschaffung zu informieren. Kommunalbeschaffung stimmt das weitere Vorgehen mit dem Kunden ab.

Beschädigungen am Fahrzeug sind vom Kunden unverzüglich schriftlich der Kommunalbeschaffung zu melden, damit die Reparatur veranlasst werden kann.

## 2.3 Mehr-/Minderkilometer

Übersteigt der tatsächliche Kilometerstand zum Zeitpunkt jedweder Fahrzeugrückgabe den nach Ziffer 1.1.3 AGB erlaubten Kilometerstand unter Berücksichtigung einer taggenauen Abrechnung, hat der Kunde je zu viel gefahrenem Kilometer den im Punkt 6 des FÜB-NB genannten Betrag zu zahlen zuzüglich der anteiligen Service/Wartungskosten.

Eine Erstattung von Minderkilometern ist ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der maximal zulässigen Höchstlaufleistung hat Kommunalbeschaffung das Recht, den Restwert des Fahrzeugs nach Fahrzeugrückgabe durch einen neutralen Gutachter ermitteln zu lassen. Der Kunde hat den durch die erhöhte Nutzung entstandenen Schaden (Minderwert des Fahrzeugs), die Gutachterkosten sowie die Kosten für eventuell notwendige Inspektionen zu übernehmen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kommunalbeschaffung Handels GmbH (Kommunalbeschaffung)

## 2.4 Verwaltungsübertretungen/Straftaten

Wird dem Kunden oder einem anderen Fahrzeugführer eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat mit dem überlassenen Fahrzeug vorgeworfen und wird diese Kommunalbeschaffung bspw. durch eine Behörde schriftlich angezeigt, so hat der Kunde neben der verhängten Strafe auch den Verwaltungsaufwand von Kommunalbeschaffung in Höhe von 25,00 € brutto pro Strafe zu begleichen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der Kommunalbeschaffung auferlegte Verfahrenskosten zu erstatten.

## 2.5 Fahrzeugabholung und -rückgabe

### 2.5.1 Verfahren

Der Kunde ist verpflichtet, den Abhol- bzw. Rückgabetermin wahrzunehmen, den Kommunalbeschaffung ihm rechtzeitig vorher schriftlich bekannt gibt. Die Bestimmung des Abhol- bzw. Rückgabeorts obliegt Kommunalbeschaffung. Bis zum oder während des Abhol- bzw. Rückgabetermins hat der Kunde Kommunalbeschaffung auf eigene Kosten eine Kopie seiner Fahrerlaubnis, bei gleichzeitiger Vorlage des Originals, zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Kunde persönlich verhindert sein, ist er verpflichtet, nach weiterer Maßgabe dieses Vertrags einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht zu versehen. Hat der Kunde eine dritte Person mit der Abwicklung der Fahrzeugabholung bzw. -rückgabe schriftlich bevollmächtigt, so versichert die bevollmächtigte Person mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, dass Sie selbst und der Kunde im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. der alten Führerscheinklasse 3 sind.

Sollte der Kunde den ihm im Falle der Absage des ersten Abhol- bzw. Rückgabetermins durch Einwurf-Einschreiben benannten zweiten Abhol- bzw. Rückgabetermin nicht wahrnehmen, ist er Kommunalbeschaffung zum pauschalen Kostenersatz in Höhe von 250,00 € netto zuzüglich gesetzlicher MwSt. verpflichtet. Kommunalbeschaffung bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Kommunalbeschaffung der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

### 2.5.2 Gutachten / Schäden

Bei Abholung des Fahrzeugs hat der Kunde Kommunalbeschaffung alle festgestellten Schäden am Fahrzeug unverzüglich und unmittelbar vor Ort zu melden und schriftlich in der Fahrzeugübernahmebestätigung zu fixieren.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs an Kommunalbeschaffung oder deren Beauftragten werden alle Schäden, die den üblichen Umfang einer Nutzung überschreiten, von einem unabhängigen Sachverständigen oder einem Fahrzeugbewerter oder einer Sachverständigenorganisation in einem Rückgabeprotokoll oder Kurzgutachten festgehalten und von Kommunalbeschaffung dem Kunden belastet. Dabei bestimmt insbesondere Anlage 1 beispielhaft, welche Schäden von Kommunalbeschaffung als üblich akzeptiert werden und welche Schäden als nicht üblich vom Kunden zu tragen sind. Sollte der Kunde gegen Zahlung des Schadenersatzes für beschädigte Fahrzeugteile die Herausgabe der beschädigten Teile Zug um Zug verlangen, so hat er diesen Anspruch binnen drei Tagen ab Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber Kommunalbeschaffung geltend zu machen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die beschädigten Fahrzeugteile hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist entweder selbst abzuholen oder aber deren Zusendung durch unfreie Zustellung zu seinen Lasten zu veranlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer durch ihn selbst verursachten frühzeitigen Fahrzeugabstellung, die Kosten für ein notwendiges Zwischengutachten selbst zu tragen. Die Kosten für das Zwischengutachten werden von Kommunalbeschaffung an den Kunden in Rechnung gestellt.

## 2.6 Versicherungsschäden

Der Kunde hat (1.) jeden selbst verursachten Schaden, bei dem eine dritte Partei zu Schaden gekommen ist, und (2.) jeden Schaden, der durch eine dritte Partei an dem überlassenen Fahrzeug verursacht wurde, polizeilich aufnehmen zu lassen. (3.) hat der Kunde spätestens an dem auf die Kenntniserlangung folgenden Werktag Kommunalbeschaffung oder deren Beauftragten vorab telefonisch (Tel.: +43/5354/20 8 50) oder schriftlich mittels der Kommunalbeschaffung Schadenmeldung oder per Email an [office@kommunalbeschaffung.at](mailto:office@kommunalbeschaffung.at) jeden Schaden (Haftpflicht und Kasko) zu melden. Die Schadenmeldung ist bei Kommunalbeschaffung anzufordern oder online unter [www.kommunalbeschaffung.at](http://www.kommunalbeschaffung.at) verfügbar. Sie sind verpflichtet aussagekräftige Fotos von der Unfallstelle und vom Fahrzeug oder den beteiligten Fahrzeugen zu machen, organisieren Sie zuverlässig die entsprechenden Hilfsorganisationen wie Rettung, Notarzt und oder Feuerwehr oder Polizei wenn dies nötig und leisten Sie entsprechende Erste Hilfe. Neben der Schadenmeldung ist, sofern vorhanden, das Original der Unfallmitteilung oder –anzeige der Kommunalbeschaffung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zeugen sind namentlich zu benennen und daher deren Kontaktdaten an Ort und Stelle anzunehmen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jedwede das überlassene Fahrzeug betreffende Versicherungsschadenregulierung (Haftpflicht und Kasko) von Kommunalbeschaffung gesteuert wird. In diesem Zusammenhang ist der Kunde insb. zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Der Kunde hat Kommunalbeschaffung oder einem durch Kommunalbeschaffung beauftragten Rechtsanwalt jedwede Auskunft zu erteilen, die zur sachgerechten Bearbeitung eines Schadenfalls notwendig ist.
- Fahrzeugreparaturen sind ausschließlich bei von Kommunalbeschaffung autorisierten Fachhändlern durchzuführen.
- Die Beanspruchung eines Mietfahrzeugs für die Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer des Unfallfahrzeugs/ Neufahrzeugs bedarf der

ausdrücklichen Genehmigung von Kommunalbeschaffung. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Weigert sich eine gegnerische Haftpflichtversicherung oder die von Kommunalbeschaffung abgeschlossene Kaskoversicherung einen Schaden am Fahrzeug zu regulieren, so tritt Kommunalbeschaffung, soweit möglich, ihre Ansprüche gegen die gegnerische Versicherung oder gegen die von Kommunalbeschaffung abgeschlossene Kaskoversicherung ab, sofern der Kunde Kommunalbeschaffung den Schaden erstattet. Der Kunde nimmt in diesem Fall die Abtretung an. Kommunalbeschaffung übernimmt bzgl. der abgetretenen Ansprüche keinerlei Gewährleistung, insbesondere nicht für den Bestand der abgetretenen Ansprüche.

Bei einem Teil- oder Vollkaskoschaden hat der Kunde die unter Ziffer 1.2 vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung für einen Teil- oder Vollkaskoschaden an die Kommunalbeschaffung zu zahlen. Soweit seitens eines Versicherers der Ausgleich des merkantilen Minderwerts nicht vorgenommen wird, so schuldet der Kunde Kommunalbeschaffung diesen. Die Höhe des merkantilen Minderwerts beträgt jeweils 10% der Reparaturkosten zzgl. gesetzlicher MwSt. bzw. bei nicht vorliegender Reparaturrechnung 10% der kalkulierten Reparaturkosten bzw. der Höhe des Schadengutachtens zzgl. gesetzlicher MwSt. Kommunalbeschaffung und dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. geringeren merkantilen Minderwert nachzuweisen. Der Ersatzanspruch von Kommunalbeschaffung auf Erstattung des merkantilen Minderwerts ist sofort zur Zahlung fällig. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu Streitigkeiten kommen, vereinbaren diese bereits jetzt, sich dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterwerfen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Unterliegende.

Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss bzw. durch Marderbiss, einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten, werden nur bis zu einer Obergrenze von 500,00 € durch die Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € abgedeckt. Mehrkosten müssen vom Kunden bezahlt werden.

Unfallbedingte Nutzungsausfälle des Fahrzeugs entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts und weiteren Kosten, z. B. die Kosten für einen Leihwagen.

Fahrzeugschäden, für die keine Versicherung aufkommt, sind vom Kunden zu zahlen.

## 2.7 Bereifung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten die Ausrüstung des Fahrzeugs an die Wetterverhältnisse anzupassen und mit der entsprechenden gesetzlich erforderlichen Bereifung betriebssicher auszustatten. Und auch die gesetzlichen Termine und Vorschriften einzuhalten. Dies schließt insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in den Scheibenwischenanlagen ein. Sofern abgeschlossen (siehe Absatz unten) und vereinbart gilt das „Reifensystem Kommunalbeschaffung-Michelin“ mit deren Partnern als gültig und ist im vereinbarten Umfang inkludiert und ersetzt die Bereifung der überlassenen Fahrzeuge ohne zusätzliche Kosten, außer dem hierfür gültigen und vereinbarten Paketpreis, des Kunden gem. Freilaufleistung siehe unter Punkt 3 FÜB-NB ein.

## 2.8 Mitteilungen

- Jede Änderung der Anschrift oder des Familiennamens des Kunden ist Kommunalbeschaffung innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich inklusive Kopie des Personalausweises oder eines Meldezettels mitzuteilen.
- Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der Kunde Kommunalbeschaffung unverzüglich hierüber zu unterrichten. Erfolgt ein Austausch des Kilometerzählers, so hat der Kunde Kommunalbeschaffung durch schriftliche Bestätigung des Fachhändlers über den abgelesenen Kilometerstand des ausgetauschten Instruments zu unterrichten.
- Der Kunde ist verpflichtet, Kommunalbeschaffung unverzüglich die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Festsetzung einer Sperrfrist mitzuteilen.
- Der Kunde hat der Kommunalbeschaffung jede Änderung seiner Bankverbindung sowie eine drohende Zahlungsunfähigkeit umgehend mitzuteilen und zwar vorab telefonisch mit schriftlicher Bestätigung innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels).

## 2.9 Fahrzeugbeklebung

Der Kunde hat zu gestatten, dass das Fahrzeug, ohne vorherige Information des Kunden durch Kommunalbeschaffung, mit Aufklebern ausgeliefert wird. Ebenso hat Kommunalbeschaffung das Recht, nach vorheriger Information des Kunden durch Kommunalbeschaffung, neue Aufkleber während der Laufzeit des Vertrags anzubringen. Wird von Kommunalbeschaffung die Aufbringung zusätzlicher Aufkleber während der Nutzung veranlasst, so stellt der Kunde Kommunalbeschaffung das Fahrzeug für die Dauer der Anbringung zur Verfügung. Zu diesem Anlass gibt Kommunalbeschaffung dem Kunden zwei Termine zur Auswahl. Der Ort der Anbringung darf höchstens 100 km vom Wohnort des Kunden entfernt sein. Durch Kommunalbeschaffung angebrachte Aufkleber dürfen nicht entfernt werden. Lösen sich Aufkleber oder wurden diese von Dritten entfernt, hat der Kunde dieses Kommunalbeschaffung innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Das Anbringen eigener Sponsorenaufkleber ist dem Kunden nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommunalbeschaffung gestattet. In diesem Fall ist der Kunde selbstständig für die Anbringung und Entfernung der Aufkleber vor Fahrzeug

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kommunalbeschaffung Handels GmbH (Kommunalbeschaffung)

Fahrzeurückgabe verantwortlich. Für evtl. Schäden durch die Anbringung und Entfernung dieser Aufkleber trägt der Kunde die verursachten Kosten.

## 2.10 Technische Manipulationen am Fahrzeug

Dem Kunden ist jede Veränderung und Manipulation des Fahrzeugs untersagt. Hierzu zählen auch der An- und Einbau von Zubehör sowie technische Veränderung oder Manipulation des Kilometerzählers insbesondere jegliche Art der Leistungssteigerung-Optimierung (Chiptuning) oder sonstige technische Eingriffe!

## 2.11 Sonstige Pflichten

- Im Falle der Nutzung des Fahrzeugs im Ausland ist das Mitführen einer grünen Versicherungskarte, die der Kunde bei der Kommunalbeschaffung anfordern hat, Pflicht.
- Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die unberechtigte Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere durch Personen unter 18 Jahren, zu verhindern.
- Der Kunde ermächtigt den Finanzier des jeweiligen Fahrzeugs bei Insolvenz oder Geschäftsaufgabe von Kommunalbeschaffung, als Fahrzeuggeber gegenüber dem Kunden aufzutreten, in den FÜB-NB als neuer Vertragspartner gegenüber dem Kunden einzutreten, Vertragsverpflichtungen zu Lasten des Kunden abzuwickeln und abzurechnen sowie Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Kunde/ Kommunalbeschaffung mittels Einzugsermächtigung abzubuchen.
- Für das Betanken des jeweiligen Fahrzeugs ist der Kunde verantwortlich. Anfallende Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.

## 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

### 3.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Übernahme des (ersten) Fahrzeugs durch den Kunden und hat eine Laufzeit gemäß Punkt 4 des FÜB-NB. Er verlängert sich jeweils um zuvor genannte Laufzeit beginnend mit der Übergabe eines neuen Fahrzeugs, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien gemäß Ziffer 3.3.1 Kommunalbeschaffung gekündigt wird. Bei einer Verlängerung gelangen die Fahrzeuge jeweils zum Ende einer Laufzeit zum Austausch, d. h. das Fahrzeug des Kunden wird jeweils gegen ein neues Fahrzeug ausgetauscht.

Sollte durch z. B. einen Unfall oder Diebstahl der Ersatz eines Fahrzeugs vor Ende der Laufzeit notwendig sein, so beginnt die Laufzeit mit Übernahme des Ersatzfahrzeugs neu. Der FÜB-NB verlängert sich entsprechend. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein identisches Tausch- bzw. Ersatzfahrzeug.

Der Vertrag endet in jedem Fall erst mit der Rückgabe des (letzten) Fahrzeugs, auch wenn die Rückgabe aus Gründen, die nicht von Kommunalbeschaffung zu verantworten sind, nicht exakt nach Ablauf der Laufzeit erfolgt.

### 3.2 Ersetzungsbefugnis

Der Kunde hat gegen Kommunalbeschaffung einen Anspruch auf Wechsel des Fahrzeugtyps, wenn er dies mindestens vier Monate und maximal sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich verlangt (entscheidend ist der Zugang des Verlangens bei Kommunalbeschaffung) und Kommunalbeschaffung zur Lieferung des gewünschten Fahrzeugs in der Lage ist. Für den Fall des Wechsels gelten die zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Konditionen für den Fahrzeugtyp (insb. die monatliche Rate und Laufzeit). Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des ursprünglichen FÜB-NB.

### 3.3 Kündigung

#### 3.3.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung erfordert die Schriftform (per Post, Fax oder E-Mail). Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels. Kommunalbeschaffung bestätigt jede Kündigung schriftlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### 3.3.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Dies insbesondere, wenn Kommunalbeschaffung im Falle der Vertragsverlängerung kein mind. gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen kann.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für Kommunalbeschaffung besteht insbesondere (1.) bei wiederholtem Zahlungsverzug bzw. einem Rückstand von zwei Nutzungsentgelten, (2.) bei nicht loyalem Verhalten des Kunden gegenüber Kommunalbeschaffung oder den mit Kommunalbeschaffung zusammenarbeitenden Sponsoren und sonstigen Vertragspartnern, (3.) bei einem Dritten durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer verursachten Versicherungsschaden gemäß Ziffer

2.1.2.2 AGB oder, (4.) im Falle der Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber steht dem Vermieter (Kommunalbeschaffung) ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Kunde das Fahrzeug auf seine Kosten innerhalb von 48 Stunden auf Anweisung von Kommunalbeschaffung beim Auslieferungshändler bzw. an einem von Kommunalbeschaffung benannten Ort abzugeben.

## 4 Datenschutz

Kommunalbeschaffung verarbeitet und nutzt die Kundendaten ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und um den Kunden briefliche oder datenbasierte Informationen zur Kommunalbeschaffung, ihren Angeboten und Produkten zuzusenden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Eine weiterführende werbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Kommunalbeschaffung Handels GmbH +43/5354/20850 oder office@kommunalbeschaffung.at;

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um den oben genannten Zweck zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern ihre personenbezogenen Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

## 5 Verschiedenes

### 5.1 Aufrechnungsverbot & Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Der Kunde kann gegen Ansprüche von Kommunalbeschaffung nur mit eigenen Ansprüchen aus diesem Vertrag aufrechnen, die (1.) Kommunalbeschaffung anerkannt hat, (2.) unstrittig sind oder (3.) rechtskräftig festgestellt wurden. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegen den Anspruch von Kommunalbeschaffung auf Rückgabe des Fahrzeugs ist ausgeschlossen und ansonsten auf Ansprüche des Kunden gegen Kommunalbeschaffung aus dem Vertrag beschränkt.

### 5.2 Anlagen zur Fahrzeugüberlassungsbedingungen

Die Anlage 1 - Pflegezustand wird in diese AGB einbezogen und ist integraler Bestandteil.

### 5.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des FÜB-NB, der AGB und der Anlage 1 - Pflegezustand unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

### 5.4 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen als Wirksamkeitserfordernis der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

### 5.5 Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand wird für alle Fälle Kitzbühel vereinbart, wenn der Kunde Unternehmer iSd UGB ist, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Kommunalbeschaffung Handels GmbH, Dorfstraße 12, A-6384 Waidring, Austria; LG Innsbruck: Fn612756m; WKO Kitzbühel, Fachgruppe Vermietung & Handel, Mitgliedsnummer: 7488136; Geschäftsführer: Mario Foidl, Walter Steiger; T: +43/800/400 461; RAIKA St. Ulrich – Waidring eGen. IBAN:AT82 3634 9000 0006 7363, BIC: RZTIAT22349 Umsatzsteuer ID: ATU79875967 ,FA Steuernummer: 83 307/9403; office@kommunalbeschaffung.at, [www.kommunalbeschaffung.at](http://www.kommunalbeschaffung.at).

Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB Fassung/Version: 01.04.2021 (DSGVO).

## Anlage 1 – Pflegezustand

Definition des Pflegezustandes des zurückzugebenden Fahrzeuges

Fahrzeugteil	akzeptierter Zustand	nicht akzeptierter Zustand
<b>1. Bereifung</b>	<p>Mindestprofiltiefe: Werksbereifung 4 mm ohne Beschädigungsmerkmale.</p> <p>Reifen haben die zulässige Größe und Traglast. Es handelt sich um keine runderneuerten Reifen oder um Mischprofile.</p> <p>Ersetzte Reifen (inkl. Ersatzrad - beides mit richtiger Größe und Traglast) dürfen zum Zeitpunkt der Montage höchstens drei Jahre alt sein.</p>	<p>Unterschreiten der Mindestprofiltiefe. Einseitig abgefahrene Reifen, Auswaschungen (defekte Stoßdämpfer). Sämtliche Schäden, z.B. Risse, Beulen, falsch montierte Reifengröße, die nicht für das Fahrzeug zugelassen ist. Fahrzeugrückgabe mit Winterbereifung.</p> <p>Montierte runderneuerte Reifen oder Mischprofile.</p> <p>Ersetzte Reifen (inkl. Ersatzrad - beides mit richtiger Größe und Traglast) sind zum Zeitpunkt der Montage älter als drei Jahre.</p>
<b>2. Lackierung</b>	<p>Unauffällige Steinschläge (ca. 1mm Durchmesser), die aus einer Entfernung von einem Meter nicht ins Auge fallen und den Gesamteindruck des Bauteils/ des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Keine auffällige Konzentration von Steinschlägen (max. 5 Stück auf 10 cm x 10 cm). Der optische Zustand aus einer Entfernung von 1 Meter entsprechend der Laufleistung ist entscheidend.</p> <p>Sämtliche Lackschäden, die ohne Lackier- oder Polieraufwand beseitigt werden können.</p> <p>Streusalzeinwirkungen an Radausschnitten, Teerspritzer oder Waschstraßenbeeinträchtigungen.</p>	<p>Mut- oder böswillig verursachte Lackschäden. Lackschäden aller Art, bei denen die Grundierung durchscheint bzw. auf Grund von Rostansatz ein Ausbessern nicht mehr möglich ist bzw. eine Teillackierung vorgenommen werden muss bzw. professionelles Polieren zur Instandsetzung herangezogen werden muss.</p> <p>Aus einer Entfernung von 1 Meter auffällige Steinschläge im Deck- und Basislack. Mehr als fünf Stück auf einer Fläche von 10 cm x 10 cm. Konzentriert nebeneinander und darum auffällig. Steinschläge mit Rostansatz.</p> <p>Offensichtliche Farbunterschiede infolge vorgenommener bekannter und nicht bekannter Reparaturen, die aus einer Entfernung von 1 Meter sichtbar sind. Reparaturlackierungen, die nicht nach Hersteller-Richtlinien durchgeführt worden sind und Lackfehler zur Folge haben: Abblättern des Lackes, Lackläufer, Orangenhaut, Kocher, starke und offensichtliche Staubeinschlüsse, mangelhafte und/ oder eingefallene Untergründe etc.</p> <p>Durch Beschriftungsfolien oder Aufkleber entstandene Lackschäden oder Verfärbungen.</p> <p>Lackschäden durch Harz-, Säure- oder Vogelkotverätzungen.</p>
<b>3. Karosserie</b>	<p>Beschädigungen, die nachweislich auf Fabrikationsmängel zurückzuführen sind.</p>	<p>Sämtliche Beschädigungen durch äußere Einwirkung an der Karosserie, durch Eigenverschulden oder durch Dritte verursacht. Beschädigungen durch Hagelschaden oder bspw. auch klassische Parkdellen.</p>
<b>4. Anbauteile</b>	<p>Gummiabrieb auf oder an Zierleisten, Stoßfängern, Spoilern, etc.</p>	<p>Verbogene oder fehlende Zierleisten und Anbauteile.</p>
<b>5. Scheiben und Beleuchtung</b>	<p>Unauffällige Oberflächensteinschläge, (ca. 1 mm Durchmesser), die aus einer Entfernung von 1 Meter nicht ins Auge fallen und den Gesamteindruck des Bauteils/ des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen. Keine auffällige Konzentration von Oberflächensteinschlägen (max. 10 Stück auf 10 cm x 10 cm). Keine Beeinflussung des Sichtbereiches des Fahrers (von innen nach außen) durch Steinschläge und Kratzer.</p> <p>Leichte Schlieren/ Oberflächenkratzer in Scheinwerfer, Rückleuchten oder Seitenblinker bzw. in der Verglasung, die aus der Entfernung von 1 Meter nicht auffällig sind.</p>	<p>Beschädigte Beleuchtungseinrichtungen, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinflussen. Kratzer an Seitenscheiben, die z.B. durch streifendes Vorbeifahren an ornigem Gestrüpp oder Eiskratzen hervorgerufen werden.</p> <p>Aus einer Entfernung von 1 Meter optisch sehr auffällige Oberflächensteinschläge. Mehr als 10 Stück auf einer Fläche von 10 cm x 10 cm. Störende Anhäufung oder einzelne größere Oberflächensteinschläge, besonders auch im Sichtfeld des Fahrers (von innen nach außen).</p> <p>Steinschläge („Star breaks“ und „Bullseye“), Kratzer oder Risse in der Windschutzscheibe.</p>
<b>6. Felgen</b>	<p><b>Stahlfelge</b> Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen, die durch reine Säuberungsmaßnahmen unkenntlich gemacht werden können.</p> <p><b>Alufelge</b> Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen, die durch reine Säuberungsmaßnahmen unkenntlich gemacht werden können.</p>	<p><b>Stahlfelge</b> Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung, wie z.B. Bordsteinkanten. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen, fehlende bzw. beschädigte Radzierblenden.</p> <p><b>Alufelge</b> Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung, wie z.B. Bordsteinkanten. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen.</p>
<b>7. Innen- und Kofferraum</b>	<p>Geringe Farbverblassungen der Polster und Innenverkleidungen, leichter Abrieb der Polster durch häufiges Ein- und Aussteigen. Leichte Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, die durch Reinigung zu beseitigen sind.</p>	<p>Starke Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, Brandlöcher, Beschädigungen, deren Beseitigung nur durch eine Reparatur mit Neuteilen durchzuführen ist. Fehlen von Teilen der Innenraum- oder Kofferraumverkleidung.</p>
<b>8. Mechanik</b>	<p>Normaler Verschleiß entsprechend dem Fahrzeugalter und der Laufleistung unter Gewährung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.</p>	<p>Überproportionaler Verschleiß bezogen auf Laufleistung und -zeit, wie z.B. häufig durchdrehende Räder (Kupplungsschaden) etc.</p>
<b>9. Sonstiges</b>	<p>Durchschnittlicher, dem Fahrzeugalter und der Laufleistung entsprechender Pflegezustand. Fachgerecht behobene Unfallschäden.</p>	<p>Ungepflegter, stark verschmutzter Zustand. Nicht fachgerecht behobene Unfallschäden. Fehlende Radio-Codekarte. Fehlendes Bordwerkzeug. Fehlende Fahrzeugschlüssel. Fehlende Bedienungsanleitung. Fehlendes Serviceheft. Fehlendes Reserverad.</p>